

Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003

**4125**

**Beschluss des Kantonsrates  
über das Zustandekommen der Volksinitiative  
«Rettet das Zürcher Lighthouse»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003,

*beschliesst:*

I. Es wird festgestellt, dass am 25. August 2003 die Volksinitiative «Rettet das Zürcher Lighthouse» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Es ist gesetzlich sicher zu stellen, dass dem Bedarf entsprechende Institutionen mit einer fachlich anerkannten Sterbehospiz-Tätigkeit und klar definierten medizinischen als auch pflegerischen Leistungen Aufnahme in die Spital- und gleichzeitig auch Pflegeheimliste finden.»

II. Die Initiative ist mit 12 497 gültig beglaubigten Unterschriften als Volksinitiative in der Form der einfachen Anregung zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung der Gültigkeit zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Mit Schreiben vom 8. September 2003 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 25. August 2003 eingereichten Volksinitiative «Rettet das Zürcher Lighthouse» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 25. August 2003 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 15. März 2003 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz; LS 162). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Das Hospiz Zürcher Lighthouse leistet an die zürcherische Gesundheitsversorgung einen wichtigen Beitrag. Mit seiner allumfassenden palliativen Betreuung pflegt das Hospiz schwerstkranke Menschen bis hin zum Tod. Die Mehrheit der eher jüngeren Bewohnerinnen und Bewohner sind an Aids oder Krebs erkrankt. Das Hospiz Zürcher Lighthouse ist für sie und ihre Angehörigen oftmals noch der letzte Zufluchtort für ein lebendiges Zuhause, um mit Menschenwürde sterben zu dürfen. Bis anhin erhielt die Stiftung Zürcher Lighthouse neben den selbst erwirtschafteten Betriebsmitteln einen Subventionsbeitrag von Bund und Kanton Zürich für AidspatientInnen. Der Bund erachtet die generelle Hospiztätigkeit als Aufgabe der Kantone, weshalb seine beschränkten Beiträge auf IV-berechtigte AidspatientInnen für die Palliative Betreuung im Hospiz Zürcher Lighthouse längst nicht mehr ausreichen. Als Lösungsansatz gilt die kantonale Aufnahme sowohl auf die Spital- als auch gleichzeitig auf die Pflegeheimliste, wie in den Beispielen der Hospize von Basel und Neuenburg.

Ohne eine existenzielle Sicherung durch den Kanton Zürich muss der Betrieb des Hospiz Zürcher Lighthouse eingestellt werden. Damit würde eine unersetzbare und anderswo im Kanton nicht vorhandene Pionierarbeit im Hospizbereich verloren gehen. Ebenso wäre dies ein Rückschlag für die zukunftsweisende Palliativpflege, welche gerade in der letzten und teuersten Phase der Gesundheitsversorgung eine menschenwürdige und finanzierbare Ergänzung zur High-Tech-Medizin darstellt. Es ist auch davon auszugehen, dass die Schliessung des Zürcher Lighthouse letztendlich dem Kanton Zürich höhere Kosten verursachen würde, als eine dauerhafte, existenzielle Unterstützung des Hospizes. Die jährlich über 50 Patientinnen und Patienten müssten in teure Spitäler oder Pflegeheime verlegt werden. Die jährlichen Spendengelder und unzähligen ehrenamtlichen Hilfeleistungen, welche heute bis ein Drittel der Betriebskosten des Lighthouse decken, würden für die öffentliche Hand verloren gehen. Es gilt hier auch, gerade im Umfeld von immer knapper werdenden Staatsmitteln, private Initiativen zu fördern und staatliche Leistungen abzutreten.

Deshalb wünschen die Unterzeichnenden eine entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der «Stiftung Zürcher Lighthouse» zur existentiellen Sicherung der Betreuungstätigkeiten des «Hospiz Zürcher Lighthouse.»»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 29. September 2003 weisen die Unterschriftenbogen 13 758 Unterschriften auf. Diese wurden im Sinne von § 16 Abs. 1 des Initiativgesetzes auf ihre Gültigkeit überprüft. 1261 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 12 497 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 des Initiativgesetzes ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form einer einfachen Anregung zu Stande gekommen ist.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Initiativgesetzes hält fest, eine Initiative sei ungültig, wenn sie dem Bundesrecht widerspreche. Mit der vorliegenden Initiative streben die Unterzeichnenden gemäss dem Begründungstext auf den Unterschriftenbogen die kantonale Aufnahme des «Hospiz Zürcher Lighthouse» auf die Spital- und Pflegeheimliste an. Sie wünschen weiter eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der «Stiftung Zürcher Lighthouse» zur existenziellen Sicherung der Betreuungstätigkeiten des «Hospiz Zürcher Lighthouse». Nach Art. 39 und 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) ist der Erlass der Spital- und Pflegeheimliste und damit die namentliche Bezeichnung der entsprechenden Institutionen mit Leistungsaufträgen Sache der Kantonsregierung. Es handelt sich dabei um eine reine Vollzugsaufgabe. Diesbezüglich ist eine politische Mitgestaltung der Legislative im KVG weder vorgesehen noch auf Grund des Gewaltenteilungsprinzips zulässig. Initiativbegehren, die deshalb solche von der Exekutive zu treffende Einzelfallentscheidungen enthalten, sind deshalb materiell als ungültig zu erklären (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 1999 an den Kantonsrat zur Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik», KR-Nr. 428/1997). Im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Für eine gesunde Spitalpolitik» hat Professor Kölz in einem Gutachten vom 18. August 1998 festgehalten, eine Spitalliste als solche könne grundsätzlich weder nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Umgekehrt sei es jedoch rechtlich möglich und nicht bundesrechtswidrig, einen «eigenen, kantonal-zürcherischen Standard» der Spitalversorgung zu definieren. Die erhöhten Kosten eines solchen höheren Standards gingen dann allerdings zu Lasten des Kantons (Art. 49 Abs. 1 KVG). Somit stellt sich die Frage, ob eine bundesrechtskonforme Deutung des vorliegenden Initiativbegehrens in diesem Sinne möglich ist, sodass es als zulässig zu beurteilen wäre. Mit andern Worten ist bezüglich der Gültigkeit dieser Initiative zu unterscheiden, ob damit eine Spitalplanung im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG mit dem Erlass von generell-abstrakten Rechtssätzen oder die konkrete Aufnahme von Institutionen auf die Spitalliste im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG angestrebt wird. Soweit das Initiativbegehren gesetzesform zu erlassende

generell-abstrakte Rechtssätze enthält, fielen es damit in die Kompetenz des Gesetzgebers und wäre demzufolge zulässig. Soweit es indes bloss einen konkreten Verwaltungsakt anbegehrt, zu dessen Setzung die Exekutive zuständig ist, wäre es unzulässig (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBl 1982, S. 7 f.). Dasselbe gilt für Pflegeheimlisten im Sinne von Art. 39 Abs. 3 KVG. Es ist unerlässlich, dass zur Prüfung dieser Frage und der damit verknüpften Frage der Bundesrechtswidrigkeit ein Rechtsgutachten eingeholt wird. Dabei wird insbesondere auch zu klären sein, ob die Initiative in dem für die Initianten günstigsten Sinne bundesrechtskonform ausgelegt werden kann. Nach dem Prinzip der Unverletzlichkeit des Stimmrechts wird der Text der Initiative nach den bekannten Interpretationsgrundsätzen aus sich selbst heraus zu interpretieren sein und nicht nach dem subjektiven Willen der Initianten. Massgeblich ist, wie der Text von den Stimmberechtigten vernünftigerweise zu verstehen ist, wobei immerhin die Begründung des Begehrens oder Erläuterungen der Initianten mitzubehalten sind (BGE 105 I a 154; BGE 111 I a 294 f.; vgl. Rechtsgutachten von Alfred Kölz vom 17. Mai 2002 zur Frage der Gültigkeit der Volksinitiativen «Stopp der Flughafenprivatisierung» [KR-Nr. 177/2001] und «Flughafenausbau Halt» [KR-Nr. 176/2001], S. 7). Die dreimonatige Frist gemäss § 16 Abs. 2 des Initiativgesetzes, innert welcher der Regierungsrat dem Kantonsrat über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Volksinitiative Bericht und Antrag zu erstatten hat, reicht jedoch nicht aus zur Einholung eines solchen Gutachtens. Ein solches kann mithin erst innert der Frist gemäss § 17 Abs. 2 des Initiativgesetzes eingeholt werden, innert welcher über eine zu Stande gekommene Volksinitiative Bericht und Antrag zu stellen ist.

In diesem Sinne ist die Volksinitiative dem Regierungsrat ausdrücklich unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung der Gültigkeit zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi

Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003

**4129**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des Rahmenkredites für die Jahre 2000–2003  
für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme  
für Ausgesteuerte**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003,

*beschliesst:*

I. Die Geltungsdauer des mit Kantonsratsbeschluss vom 10. April 2000 für die Jahre 2000–2003 bewilligten Rahmenkredites von Fr. 32 500 000 für Subventionen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

II. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 10. April 2000 hat der Kantonsrat für die Jahre 2000 bis 2003 einen Rahmenkredit von Fr. 32 500 000 zur Subventionierung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) bewilligt.

Der diesem Beschluss zu Grunde liegende Antrag des Regierungsrates vom 3. November 1999 beruhte auf der damaligen Beurteilung der Arbeitsmarktlage. Für die Bemessung des Kredites wurde angenommen, dass im Jahr 2000 7000 Personen und in den Jahren 2001 bis 2003 je 6000 Personen ausgesteuert würden. Weitere Bestimmungsgrößen des Rahmenkredites waren die Ansätze für Beschäftigungsprogramme (ausgegangen wurde von den Ansätzen des Bundes für Programme gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], die auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes um bis zu 30% überschritten werden können), von einer Maximaldauer pro teilnehmende Person von sechs Monaten und einer Kostenbeteiligung der Gemeinden von 50%.

## **2. Mittelbeanspruchung in den Jahren 2000–2003 und erzielte Wirkung**

Wegen der tatsächlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Ausgestaltung des Angebotes auf Grund der konkreten Nachfrage der Gemeinden musste der Rahmenkredit in wesentlich geringerem Masse beansprucht werden als geplant. Ab Beginn des Jahres 1998 bis im September 2001 hat die Zahl der Stellensuchenden ständig abgenommen. Dies führte, mit einer gewissen Verzögerung, auch zu einer vorübergehenden Abnahme der Zahl der Aussteuerungen. Hingegen lag die Zahl der in ein Programm eintretenden Personen über den Erwartungen. Dies hängt damit zusammen, dass die Sozialhilfeorgane der Gemeinden die Ausgesteuertenprogramme als wertvollen Beitrag zur Reintegration in den Arbeitsmarkt wahrnehmen. Dass dennoch die geplanten Kredite nicht voll ausgeschöpft wurden, liegt darin begründet, dass die Programmteilnehmenden im Durchschnitt nicht sechs, sondern lediglich vier Monate im Programm verweilten und die Projektkosten um rund 16% unterschritten werden konnten. Die Gründe für die kürzere Verweildauer sind vielfältig. Einerseits konnten verschiedene Teilnehmende während des Programms eine Stelle antreten. Andererseits hat sich gezeigt, dass zahlreiche Teilnehmende durch die auf Reintegration in den Arbeitsmarkt ausgerichteten Programme überfordert sind oder durch Krankheiten und andere Umstände vorzeitig aus dem Programm austraten. Als zusätzliche Massnahme zur Förderung der Reintegration ausgesteuerter oder sonst schwer vermittelbarer Personen ist seit dem Jahr 2002 ein entsprechendes Projekt in Bearbeitung. Die wichtigsten Kennzahlen der Kreditbeanspruchung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

	2000	2001	2002	2003 <sup>2</sup>
Aussteuerungen (Planzahlen <sup>1</sup> )	7 000	6 000	6 000	6 000
Aussteuerungen tatsächlich	4 060	2 771	3 203	5 000
Subventionen an Programme (Planzahlen <sup>1</sup> , Mio. Fr.)	8,0	7,2	7,2	7,2
Subventionen an Programme tatsächlich (Mio. Fr.)	3,56	3,67	4,2	4,8
Subventionen an übrige Massnahmen (Planzahlen <sup>1</sup> , Mio. Fr.)	0,5	0,8	0,8	0,8
Subventionen an übrige Massnahmen tatsächlich (Mio. Fr.)	0	0	0,01	0,1
Ausschöpfung Rahmenkredit (Planzahlen <sup>1</sup> , Mio. Fr.)	8,5	8,0	8,0	8,0
Ausschöpfung Rahmenkredit tatsächlich (Mio. Fr.)	3,56	3,67	4,21	4,9
Nicht ausgeschöpfte Mittel (Mio. Fr.)	4,94	4,33	3,75	3,1
Total noch zur Verfügung stehende Mittel (Mio. Fr.)	28,94	25,27	21,06	16,16

<sup>1</sup> Planung in der Weisung vom 3. November 1999 zum Rahmenkredit

<sup>2</sup> Annahme

Im Jahr 2002 hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) systematisch die Wirkung erhoben, die EG AVIG-Programme bei den 839 Teilnehmenden, die im Jahre 2001 aus einem Programm ausgetreten sind, gezeitigt hatten. Für 815 Teilnehmende (97 Prozent) erhielt das AWA entsprechende Angaben, womit die Wirkungsanalyse als umfassend und repräsentativ gelten kann. Knapp 20 Prozent der Teilnehmenden (155) hatten per Stichtag 1. Juli 2002 wieder eine Vollzeitstelle im ersten Arbeitsmarkt. Weitere 7 Prozent (57) waren in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis oder in einer befristeten Anstellung beschäftigt. Insgesamt 37 Prozent (302) der Personen waren am Stichtag nicht mehr abhängig von Sozialhilfe und weitere 10 Prozent (82) nur noch teilweise. Insgesamt ist die Wirkung der EG AVIG-Programme als sehr gut einzustufen. Um die Nachhaltigkeit der Programme für Ausgesteuerte über einen längeren Zeitraum zu verfolgen, wird der Status hinsichtlich Sozialhilfeabhängigkeit der Teilnehmerschaft aus dem Jahre 2001 auch im Jahr 2003 weiter beobachtet. Zusätzlich werden im Jahr 2003 entsprechende Angaben über jene Ausgesteuerten erhoben, welche im Jahr 2002 aus einem Programm ausgetreten sind.

### 3. Gründe für die Weiterführung der Programme

Seit September 2001 hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt rasch verschärft. Die Arbeitslosigkeit ist innert kurzer Zeit von knapp 17 000 stellensuchenden Personen im September 2001 auf einen neuen Höchststand gestiegen (43 653 Stellensuchende Ende September 2003). Dies vermindert die Chancen, dass Arbeit suchende Personen mit mittlerer oder schwerer Vermittelbarkeit wieder im Arbeitsmarkt Fuss fassen. Eine genaue Prognose der Anzahl Aussteuerungen ist schwierig. Die Erfahrungen aus den Neunzigerjahren zeigen jedoch, dass mit einer Verzögerung von ein bis zwei Jahren auf den Anstieg der Arbeitslosigkeit die Zahl der Aussteuerungen zunimmt, auch wenn sich die Arbeitsmarktlage bereits wieder entspannt (1998 waren 9148 Aussteuerungen zu verzeichnen). Für 2003 ist mit insgesamt rund 5000 Aussteuerungen zu rechnen (65% mehr als 2002), und in den folgenden zwei Jahren ist von deutlich höheren Zahlen auszugehen. Damit wird auch der Bedarf an Plätzen in Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte ansteigen.

Leider wird es bei unveränderter Arbeitsmarktlage auch eher schwieriger, Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Stellen zu vermitteln. Es ist deshalb angezeigt, bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigte Personen, die reelle Wiedereingliederungschancen aufweisen, weiterhin im Rahmen eines EG AVIG-Programmes bei der Arbeitsintegration zu unterstützen.

Unter den gegenwärtigen und absehbar künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird eine immer grössere Zahl von Menschen für längere Zeit vom ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben. Trotz diesen zurzeit schwierigen Umständen soll das Ziel einer späteren Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht aus den Augen verloren werden. Für Menschen mit Wiedereingliederungschancen leisten die EG AVIG-Programme sehr gute Unterstützung im Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit.

Die im KEF bisher für EG AVIG-Programme und weitere Massnahmen für Ausgesteuerte eingestellten Kredite von jährlich 8 Mio. Franken wurden im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 um 2 Mio. Franken gekürzt. Deswegen wird der kantonale Beitragssatz für die EG AVIG-Programme per 1. Januar 2004 von 50% auf 45% gesenkt. In Anbetracht der deutlich steigenden Zahl von Aussteuerungen und der schwierigen Arbeitsmarktsituation dürften 2004 und 2005 die verbleibenden 6 Mio. Franken auch mit dem tieferen Subventionssatz von 45% ausgeschöpft werden, sofern die Gemeinden bei der Anmeldung von Teilnehmenden nicht zurückhaltender werden. Angesichts der Kreditbeschränkung müsste allenfalls der Subventionssatz weiter ge-



senkt werden. Ausgehend von den 6 Mio. Franken, die im KEF 2004–2007 und im Entwurf zum Voranschlag 2004 vorgesehen sind, reicht der Ende 2003 nicht ausgeschöpfte, verbleibende Kreditbetrag noch für gut zwei Jahre. Die Geltungsdauer des bisherigen Rahmenkredites soll entsprechend bis Ende 2005 verlängert werden. Die erforderlichen Beträge sind im Entwurf zum Voranschlag 2004 sowie im KEF 2004–2007 enthalten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend die Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich**

(vom 17. November 2003)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Interfraktionellen Konferenz,  
*beschliesst:*

I. Für die ausgetretene Liliane Waldner, Zürich, wird gewählt:  
Peter Martin Wettler, Dietikon

II. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Sekretärin:  
Regula Thalmann

# Krankenversicherung (Prämienverbilligung 2005)

(vom 19. November 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Im Jahr 2005 wird gestützt auf das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) Personen mit einem steuerbaren Gesamtvermögen, das Fr. 300 000 nicht überschreitet, und einem steuerbaren Gesamteinkommen bis Fr. 47 500 (verheiratete und allein erziehende Personen) bzw. Fr. 36 000 (übrige Personen) eine jährliche Prämienverbilligung ausgerichtet, die wie folgt abgestuft ist:

## 1. Verheiratete und allein Erziehende

(in Klammern Veränderungen gegenüber 2004)

Steuerbares Gesamteinkommen	Prämien- region <sup>3)</sup>	Prämien- verbilligung Erwachsene	Prämien- verbilligung Kinder	
in Fr. 1000		in Franken	in Franken <sup>4)</sup>	
0–22,8	Verheiratete <sup>1)</sup>	Region 1	2040	912 (+12)
		Region 2	1620	780 (+12)
		Region 3	1500	720 (+12)
	allein Erziehende <sup>2)</sup>	Region 1	1560	912 (+12)
		Region 2	1380	780 (+12)
		Region 3	1260	720 (+12)
22,9–30,4	Verheiratete	Region 1	1500	912 (+12)
		Region 2	1140	780 (+12)
		Region 3	1020	720 (+12)
	allein Erziehende	Region 1	1020	912 (+12)
		Region 2	900	780 (+12)
		Region 3	780	720 (+12)
30,5–38,5	Verheiratete	Region 1	1080	912 (+12)
		Region 2	780	780 (+12)
		Region 3	720	720 (+12)
	allein Erziehende	Region 1	780	912 (+12)
		Region 2	660	780 (+12)
		Region 3	600	720 (+12)

38,6–47,5	Verheiratete	Region 1	780	912 (+12)
		Region 2	600	780 (+12)
		Region 3	540	720 (+12)
	allein Erziehende	Region 1	600	912 (+12)
		Region 2	480	780 (+12)
		Region 3	420	720 (+12)

## 2. Übrige Personen

Steuerbares Gesamteinkommen	Prämien- region <sup>3)</sup>	Prämien- verbilligung Erwachsene
in Fr. 1000		in Franken
0–16	Region 1	1560
	Region 2	1380
	Region 3	1260
16,1–22,8	Region 1	1020
	Region 2	900
	Region 3	780
22,9–30,2	Region 1	780
	Region 2	660
	Region 3	600
30,3–36	Region 1	600
	Region 2	480
	Region 3	420

<sup>1)</sup> Verheiratete = verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige

<sup>2)</sup> Allein Erziehende = getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kinder zusammenleben

<sup>3)</sup> Region 1: Stadt Zürich

Region 2: Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen, Regensdorf, Rümlang, Dietikon, Schlieren, Urdorf, Adliswil, Horgen, Kilchberg, Richterswil, Thalwil, Wädenswil, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zumikon, Zollikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wangen-Brüttisellen und Winterthur

Region 3: Übrige Gemeinden

<sup>4)</sup> Höchstens jedoch die tatsächliche Jahresprämie

## II. Veröffentlichung von Dispositiv Ziffer I im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Huber

Der Staatsschreiber:  
Husi

# **Zürcher Verkehrsverbund Verbundtarif 651.8 (Änderung)**

(vom 13. November 2003)

*Der Verkehrsrat beschliesst:*

I. Der Verbundtarif wird wie folgt geändert:

**2.8 Nachtzuschlag**

**2.87** Diese Ziffer wird ersatzlos gestrichen. Die versuchsweise eingeführte Verkaufsregelung in den Nacht-S-Bahnen wird aufgehoben. Für Fahrgäste ohne Ticket und/oder ohne Zuschlag gelten die Bestimmungen für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis.

**2.88** Diese Ziffer wird neu Ziffer 2.87

**4.5 Nachtnetz**

**4.50 ZVV-Nachtzuschlag**

– Multi-Zuschlagskarte (6 Nachtzuschläge)

**Fr. 5**

**Fr. 27**

**4.51** Diese Ziffer wird ersatzlos gestrichen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Im Namen des Verkehrsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Sekretär:

Maier

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 19. November 2003.

## **Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Sitzverteilung)**

(vom 17. November 2003)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Mai 2003,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

- c) Sitzzuteilung      § 88. Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.  
Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 180 Sitze vergeben werden.  
Der Kantonsrat nimmt die Sitzzuteilung vor jeder Wahl auf Antrag des Regierungsrates vor.
- b) Listen-  
verbindung      § 93. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.
- c) Veröffent-  
lichung      § 94. Die Kreiswahlvorsteherschaft veröffentlicht die Listen im Amtsblatt unter Angabe der Listennummern.
- d) Übermittlung      § 101. Die Übermittlung der Angaben im Sinne von § 74 erfolgt an die Kreiswahlvorsteherschaft und an die Direktion.
- Sitzverteilung  
a) Zuständigkeit      § 101 a. Die Sitzverteilung erfolgt durch die Direktion.
- b) Listen-  
gruppen      § 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

§ 103. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

c) Oberzuteilung auf die Listengruppen

In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

Die Direktion legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 180 Sitze vergeben werden, wenn gemäss Abs. 2 vorgegangen wird.

§ 104. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

d) Untertzuteilung auf die Listen

Die Direktion legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Kantonsrat zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

Marginalie zu § 105 neu lit. e statt d.

§ 106. Die Direktion übermittelt den Kreiswahlvorsteherschaften die Wahlergebnisse unmittelbar nach deren Ermittlung.

Abs. 2 unverändert.

Abschluss  
a) Mitteilung und Veröffentlichung

II. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

A. Organisation § 101. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht zur Anwendung.

Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte abweichen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Ernst Stocker

Die Sekretärin:

Regula Thalmann

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 28. November 2003**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 27. Januar 2004**



# Anwaltsgesetz

(vom 17. November 2003)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. November 2002 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. März 2003,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

§ 1. Dieses Gesetz regelt in Ergänzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) den Anwaltsberuf, namentlich den Erwerb des Anwaltspatentes, die Berufsausübung im Kanton und die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte. Gegenstand

## II. Anwaltspatent

§ 2. Das Obergericht erteilt das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, welche Erwerb

a) die persönlichen Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und zutrauenswürdig sind und a) Voraussetzungen

b) die Anwaltsprüfung bestanden haben.

§ 3. Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer b) Anwaltsprüfung

a) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA und § 2 lit. a erfüllt und

b) sich über ein wenigstens einjähriges Praktikum in der zürcherischen Rechtspflege ausweist.

Nach vorgängiger Anhörung der Anwaltsprüfungs- und der Aufsichtskommission kann das Obergericht

a) von der Voraussetzung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine gute Allgemeinbildung und ein ausreichendes juristisches Studium verfügt,

- b) einen Teil der Anwaltsprüfung erlassen, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber über eine langjährige erfolgreiche Berufstätigkeit bei zürcherischen Gerichten oder in der Verwaltung ausweist.

c) Anwaltsprüfungs-kommission

§ 4. Das Obergericht wählt für eine Amtsdauer von sechs Jahren eine Kommission, die die Anwaltsprüfung abnimmt. Es bezeichnet eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten.

Als Mitglieder oder Ersatzmitglieder sind wählbar:

- a) Mitglieder der zürcherischen Gerichte oder des Bundesgerichts,  
 b) Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an schweizerischen Universitäten,  
 c) Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftsadresse im Kanton, die in einem kantonalen Anwaltsregister oder im Anwaltsverzeichnis eingetragen sind.

Einstweilige Bewilligung (Venia)

§ 5. Das Obergericht kann Anwältinnen und Anwälten bewilligen, unter ihrer Verantwortung Personen, die sich auf die zürcherische Anwaltsprüfung vorbereiten, zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols einzusetzen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Anwältin oder der Anwalt im Bereich des Anwaltsmonopols tätig sein darf, eine Geschäftsadresse im Kanton hat und in einem kantonalen Anwaltsregister oder im Anwaltsverzeichnis eingetragen ist und  
 b) die zuzulassende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erfüllt, wobei ein halbjähriges Praktikum ausreicht.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann in der Regel um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.

Verlust  
 a) Entzug

§ 6. Die Aufsichtskommission entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn sie oder er nicht mehr handlungsfähig oder zutrauenswürdig ist und der Schutz des rechtssuchenden Publikums und der Rechtspflege nicht anders gewährleistet werden kann.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Disziplinarverfahren.

b) Verzicht

§ 7. Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatentes kann gegenüber dem Obergericht schriftlich erklären, auf das Anwaltspatent zu verzichten.

Das Obergericht kann die Entgegennahme des Verzichts verweigern, wenn der Entzug wegen einer strafrechtlichen Verurteilung bevorsteht.

§ 8. War die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt des Entzuges oder der Entgegennahme des Verzichts nicht zutrauenswürdig, kann das Obergericht das Anwaltspatent wiedererteilen, wenn der Schutz des rechtsuchenden Publikums und der Rechtspflege dies zulässt, frühestens jedoch nach fünf Jahren. c) Wiedererteilung

Die Wiedererteilung ist ausgeschlossen, solange ein strafrechtliches Berufsverbot dauert.

Das Obergericht kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung anordnen.

§ 9. Der Erwerb und der Verlust des Anwaltspatentes werden im Amtsblatt veröffentlicht. Publikation

### III. Berufsausübung

§ 10. Den Anwaltsberuf übt aus, wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen in Verfahren vor Gericht, anderen Behörden oder gegenüber Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt. Anwaltsberuf

§ 11. Das Anwaltsmonopol umfasst die berufsmässige Vertretung von Parteien im Zivil- und Strafprozess vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen. Anwaltsmonopol

Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind berechtigt:

- a) die Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, insbesondere auch im Teilpensum angestellte Anwältinnen und Anwälte, soweit es ihre freie Tätigkeit betrifft,
- b) die Inhaberinnen und Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes, die sich einzig wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht in ein Anwaltsregister eintragen lassen können,
- c) die von Personen nach lit. b angestellten Anwältinnen und Anwälte mit zürcherischem Anwaltspatent, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.

Einschränkungen des Anwaltsmonopols

§ 12. In ihrer beruflichen Eigenschaft sind auch ohne Berechtigung zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols zur Vertretung zugelassen:

- a) die Angestellten einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, der eine Partei angehört, im einfachen und raschen Verfahren gemäss Art. 343 OR,
- b) die Angestellten von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes in Streitigkeiten nach diesem Gesetz,
- c) die Angestellten einer Vermieter- oder Mieterorganisation, der eine Partei angehört, in Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume, deren Streitwert 20 000 Franken nicht übersteigt.

Vom Anwaltsmonopol ausgenommen sind:

- a) das summarische Verfahren,
- b) die Verfahren betreffend Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen.

Aufsicht

§ 13. Personen, die im Kanton den Anwaltsberuf ausüben, unterstehen der Aufsicht der Aufsichtskommission.

Berufsregeln und Disziplinar-massnahmen

§ 14. Das Berufsgeheimnis und die Berufsregeln gemäss BGFA gelten sinngemäss auch für Anwältinnen und Anwälte, die den Anwaltsberuf ausüben, aber dem BGFA nicht unterstehen.

Werden Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, können Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 17 BGFA angeordnet werden. Die Geltung und Mitteilung eines Berufsausübungsverbotes, die Verjährung der disziplinarischen Verfolgung und die Löschung der Disziplinar-massnahmen im Anwaltsverzeichnis richten sich nach Art. 18–20 BGFA.

Berufsbezeichnung

§ 15. Anwältinnen und Anwälte, die dem BGFA nicht unterstehen, verwenden

- a) die Berufsbezeichnung, die ihnen mit ihrem Patent erteilt worden ist, wenn sie über ein schweizerisches Anwaltspatent verfügen,
- b) ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung in der Amtssprache ihres Herkunftsstaates unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegen, des Gerichts, bei dem sie nach den Vorschriften dieses Staates zugelassen sind, oder eines anderen Hinweises auf die Herkunft der Berufsbezeichnung, wenn sie über ein ausländisches Anwaltspatent verfügen.

§ 16. Die Anwältinnen und Anwälte, die mit Geschäftsadresse im Kanton den Anwaltsberuf ausüben, ohne in einem kantonalen Anwaltsregister oder einer Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen zu sein, zeigen der Aufsichtskommission die Aufnahme und die Beendigung der Berufstätigkeit an. Sie geben die sie betreffenden Daten im Verzeichnis bekannt und teilen Änderungen mit.

Anwalts-  
verzeichnis

Das Verzeichnis enthält die persönlichen Daten gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a, b, d und e BGFA. Die Einsicht in das Verzeichnis richtet sich nach Art. 10 BGFA.

§ 17. Das Honorar der Anwältin oder des Anwaltes richtet sich nach der mit der Klientschaft getroffenen Vereinbarung.

Honorar der  
Anwältinnen  
und Anwälte,  
Entschädigung

Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzen die Behörden die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes fest.

## IV. Aufsichtskommission

### 1. Organisation

§ 18. Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte besteht aus je sieben Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

Bestand

Eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär des Obergerichts führt die juristische Kanzlei.

§ 19. Auf die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichts werden gewählt:

Wahl

- a) durch das Obergericht vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und vier Ersatzmitglieder,
- b) durch Anwältinnen und Anwälte, die mit Geschäftsadresse im Kanton den Anwaltsberuf ausüben, drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

Für die Wahl nach lit. b bestellt das Obergericht ein Wahlbüro von fünf Mitgliedern, von denen zwei der Anwaltschaft angehören.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wählen zu Beginn einer Amtsperiode aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

§ 20. An den Entscheiden der Aufsichtskommission wirken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften, drei vom Obergericht und zwei von der Anwaltschaft gewählte Mitglieder mit.

Besetzung

## 2. Aufgaben

§ 21. Die Aufsichtskommission beaufsichtigt Personen, die im Kanton den Anwaltsberuf ausüben.

Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) den Entzug des Anwaltspatentes,
- b) die Führung des Anwaltsregisters, der öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA und des Anwaltsverzeichnisses,
- c) die Durchführung von Disziplinarverfahren,
- d) den Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis,
- e) die Begutachtung von Gesuchen um Zulassung zur Anwaltsprüfung ohne Lizenziat, Teilerlass der Anwaltsprüfung und Wiedererteilung des Anwaltspatentes.

## 3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Präsidial-  
befugnisse

§ 22. Die Geschäftsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Sie oder er leitet die Sitzungen und das schriftliche Verfahren.

Muss für ein Geschäft eine Untersuchung durchgeführt werden, betraut die Präsidentin oder der Präsident damit ein Mitglied.

Öffentlichkeit

§ 23. Die Verhandlungen vor der Aufsichtskommission sind nicht öffentlich.

Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien statt.

Beratung und  
Entscheidung

§ 24. Entscheide werden nach mündlicher Beratung gefällt.

Die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär hat beratende Stimme.

Bei Einstimmigkeit können die Entscheide auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Amtsgeheimnis

§ 25. Das Verfahren vor der Aufsichtskommission und deren Entscheide unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Die Aufsichtskommission kann die Öffentlichkeit über die Einleitung eines Verfahrens oder einen Entscheid der Aufsichtskommission informieren, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht.

Ergänzende  
Vorschriften

§ 26. Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechts-  
pflegegesetzes über das Verwaltungsverfahren.

#### 4. Führung des Anwaltsregisters und der Liste gemäss Art. 28 BGFA

§ 27. Gesuche um Eintragung in das Anwaltsregister werden schriftlich gestellt. Führung des Anwaltsregisters

Die geschestellende Person belegt, dass sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt. Sie erklärt schriftlich, Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses zu befreien, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist.

Der Entscheid über die Eintragung wird den beschwerdeberechtigten Anwaltsverbänden mitgeteilt.

§ 28. Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Person die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt, erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme. Widersetzt sie sich der Löschung, kommen die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren zur Anwendung. b) Löschung

Die Präsidentin oder der Präsident verfügt die Löschung, wenn die Person die Löschung beantragt oder wenn sie sich mit ihr einverstanden erklärt.

§ 29. Gesuche um Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA werden schriftlich gestellt. Führung der Liste gemäss Art. 28 BGFA

Für die Löschung in der Liste gelten die Vorschriften über die Löschung im Anwaltsregister.

#### 5. Disziplinarverfahren

§ 30. Das Verfahren wird eingeleitet Einleitung und Eröffnung

a) auf Grund einer schriftlichen Verzeigung oder einer Meldung gemäss Art. 15 BGFA oder § 39,

b) von Amtes wegen, wenn die Aufsichtskommission Tatsachen wahrnimmt, die den Verdacht auf einen Disziplinartatbestand begründen.

Der verzeigenden Person wird der Eingang der Verzeigung bestätigt. Weitere Verfahrensrechte kommen ihr nicht zu.

Die Präsidentin oder der Präsident kann Vorabklärungen treffen.

Besteht ein hinreichender Verdacht, eröffnet die Aufsichtskommission ein Disziplinarverfahren. Andernfalls beschliesst sie Nichtanhandnahme.

Aktenbeizug  
und Stellung-  
nahme der  
beschuldigten  
Person

§ 31. Wird ein Verfahren eröffnet, werden die Akten früherer Disziplinarverfahren beizugezogen.

Der beschuldigten Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Schlussanträge  
der beschuldigten  
Person

§ 32. Sind die Beweise erhoben und die gemäss dem BGFA erforderlichen Stellungnahmen eingeholt worden, erhält die beschuldigte Person Gelegenheit, für den Endentscheid schriftlich Anträge zu stellen und diese zu begründen.

## 6. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Gesuch

§ 33. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann die Aufsichtskommission schriftlich um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen, wenn die Klientschaft keine Einwilligung erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann.

Entbindung

§ 34. Die Klientschaft erhält Gelegenheit, zum Gesuch Stellung zu nehmen. Darauf wird verzichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Klientschaft ausser Stande ist, die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis zu befreien.

Liegt keine Stellungnahme vor, wird von der Anwältin oder vom Anwalt die gewissenhafte Erklärung verlangt, dass mit der Befreiung keine höher zu wertenden Interessen verletzt werden.

Die Aufsichtskommission entbindet die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis, wenn das Interesse an der Offenbarung deutlich höher ist als das Interesse der Klientschaft an der Geheimhaltung.

Vorläufige  
Entbindung

§ 35. Soweit zur Wahrung der Interessen der Rechtsvertretung erforderlich, befreit die Präsidentin oder der Präsident vom Berufsgeheimnis ohne Stellungnahme der Klientschaft, wenn

- a) die Anwältin oder der Anwalt glaubhaft macht, dass ihre oder seine schützenswerten Interessen, insbesondere an der Erwirkung eines Arrests, nur gewahrt werden können, wenn auf die vorgängige Anhörung der Klientschaft verzichtet wird, und
- b) sie oder er die gewissenhafte Erklärung im Sinne von § 34 Abs. 2 abgibt.

Die Klientschaft erhält Gelegenheit zur nachträglichen Stellungnahme. Die Aufsichtskommission entscheidet über die definitive Entbindung.



## V. Kosten, Parteientschädigung und Rechtsschutz

§ 36. Zur Deckung der Kosten der Verfahren nach diesem Gesetz bringen die Beteiligten die in § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Leistungen. Kosten

§ 37. Die Kostenaufgabe und Parteientschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verwaltungsverfahren. Kostenaufgabe und Parteientschädigung

Die Kosten des Disziplinarverfahrens und des Verfahrens betreffend Entzug des Anwaltspatents werden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auferlegt. Im Falle eines Verzichts auf das Anwaltspatent und bei dessen Wiedererteilung trägt die Kosten jedoch stets die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt.

In den Verfahren, die auf eine Meldung gemäss Art. 15 BGFA oder § 39 hin eröffnet worden sind, werden den Meldepflichtigen keine Kosten auferlegt.

§ 38. Gegen die in Anwendung des BGFA oder dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde nach Massgabe der §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben werden. Beschwerde

## VI. Meldepflicht und Strafbestimmungen

§ 39. Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden melden der Aufsichtskommission Wahrnehmungen, Meldepflicht

- a) die den Verdacht begründen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt gegen die Berufsregeln oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder des BGFA verstossen hat,
- b) auf Grund deren die Löschung im Anwaltsregister, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis oder der Entzug des Anwaltspatents in Frage kommt.

Hat die Untersuchungsbehörde auf Grund eines Strafverfahrens Meldung erstattet, teilt sie der Aufsichtskommission den Endentscheid des Strafverfahrens mit.

§ 40. Wer im Bereich des Anwaltsmonopols tätig ist, ohne dazu berechtigt zu sein, wird durch das Statthalteramt mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Verletzung des Anwaltsmonopols

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft oder Busse.

Erfolgs-  
beteiligung

§ 41. Wer vor Beendigung eines Rechtsstreites gewerbsmässig und gegen die Einräumung eines Anteils am Prozesserfolg

- a) die Übernahme oder Vermittlung einer Rechtsvertretung vereinbart, ohne im Besitz eines Anwaltspatentes zu sein, oder
- b) die Finanzierung eines Prozesses vereinbart oder eine solche Vereinbarung vermittelt,

wird durch das Statthalteramt mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft oder Busse.

Anmassung  
der Berufs-  
bezeichnung

§ 42. Wer ohne im Besitz eines Anwaltspatents zu sein die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder eine gleichwertige Bezeichnung verwendet, wird durch das Statthalteramt mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft oder Busse.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderung bis-  
herigen Rechts

§ 43. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

I. Zulässigkeit  
der Beschwerde  
1. Grundsatz

§ 41. Abs. 1 unverändert.

Gegen Anordnungen der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte und der Anwaltsprüfungskommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

- b) Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976:

b) Für beson-  
dere Aussagen

§ 159. Verweigert werden können überdies:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen in seiner Stellung als Seelsorger, Arzt, Anwalt oder als deren Hilfsperson anvertraut worden sind oder die er in dieser Stellung wahrgenommen hat. Der Zeuge ist auch dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn er von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit wird.

Anwaltspatente  
nach bisherigem  
Recht

§ 44. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden zürcherischen Anwaltspatente sind im Kanton jenen gleichgestellt, die auf Grund dieses Gesetzes erteilt werden.

§ 45. Personen, die nach diesem Gesetz nicht mehr zur Vertretung im Bereich des Anwaltsmonopols berechtigt sind, dürfen die Vertretung in einem hängigen Verfahren bis zum Endentscheid der betreffenden Instanz weiterführen.

Zulassung zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols nach bisherigem Recht

Inhaberinnen und Inhaber des zürcherischen Anwaltspatents, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols berechtigt sind, sind weiterhin zugelassen. Die Befugnis fällt dahin, wenn nicht innert dreier Monate ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister gestellt oder dieses Gesuch abgewiesen wird.

Können sich Personen, nur weil ihnen die Anwaltsprüfung gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 erlassen wurde, nicht in ein Anwaltsregister eintragen lassen, sind sie zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols weiterhin zugelassen. Dies gilt auch für die von ihnen angestellten Anwältinnen und Anwälte mit zürcherischem Anwaltspatent, wenn diese die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.

§ 46. Anwältinnen und Anwälte, die mit Geschäftsadresse im Kanton den Anwaltsberuf ausüben, ohne in einem kantonalen Anwaltsregister oder einer Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen zu sein, zeigen dies der Aufsichtskommission innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Anwaltsverzeichnis

§ 47. Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die bei seinem Inkrafttreten bereits rechtshängig sind.

Hängige Verfahren

Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht.

§ 48. Das Obergericht regelt durch Verordnung namentlich folgende Bereiche näher:

Verordnung

- a) den Inhalt und die Durchführung der Anwaltsprüfung,
- b) die Abnahme der Eignungsprüfung gemäss Art. 31 BGFA und die Führung des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss Art. 32 BGFA,
- c) die Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte in Verfahren gemäss § 11 Abs. 1 und die Grundsätze der Entschädigung für amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsvertretungen (Anwaltsgebühren),
- d) die Durchführung der Wahl der durch die Anwaltschaft zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtskommission,
- e) die Organisation und die Geschäftsführung der Aufsichtskommission,

- f) die Entschädigung der Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission und der Aufsichtskommission,
- g) die Gebühren, Kosten und Entschädigungen für Verfahren gemäss diesem Gesetz,
- h) die Kontrolle und Umsetzung von Art. 12 lit. f BGFA betreffend die Berufshaftpflichtversicherung.

Die Verordnung gemäss lit. c bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Gebühren für die Parteivertretung sollen nach Massgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen sowie unter Berücksichtigung des Streitwertes oder Interessenwertes bemessen werden.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

§ 49. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Sekretärin:  
Regula Thalmann

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 28. November 2003**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 27. Januar 2004**

## **Ersatzwahl in die Bezirksschulpflege Zürich**

### **(Stille Wahl)**

Nach Ablauf der mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 7. November 2003 angesetzten siebentägigen Nachfrist sind keine neuen Wahlvorschläge eingegangen. Damit können die Vorgeschlagenen für gewählt erklärt werden (Stille Wahl).

In Anwendung von § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 in der Fassung vom 28. November 1993

*beschliesst der Bezirksrat:*

I. Als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich werden für gewählt erklärt:

Abegg Thomas, 1965, Fahrbegleiter,  
Hürstringstrasse 1, 8046 Zürich

Felix Peter, 1950, Hauswart,  
Zentralstrasse 142, 8003 Zürich

Zogg Walter, 1951, Ressortleiter,  
Jakob Peter-Weg 28, 8055 Zürich

II. Beschwerden gegen diesen Beschluss sind innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich an gerechnet, an den Regierungsrat, 8090 Zürich, zu richten.

Zürich, 20. November 2003

Bezirksrat Zürich